

Eingetragen am 15. Jan. 1998

Silber



SATZUNG

des

TISCHTENNIS KREISVERBANDES

NIENBURG e.V.

- INHALTSVERZEICHNIS -

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beenden der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge und Abgaben der Mitglieder
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Haftung
- § 10 Organe
- § 11 Der Kreistag
- § 12 Der Vorstand
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Disziplinar- und Rechtsentscheidungen
- § 16 Finanzierung
- § 17 Beschlußfassung
- § 18 Ordnungen, Bestimmungen
- § 19 Auflösung
- § 20 Schlußbestimmungen

Satzung des Tischtennis Kreisverbandes Nienburg (e. V.)

(Fassung vom 04. Juni 1997)

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Tischtennis Kreisverband Nienburg, Kurzform TTKVN, und nach der Eintragung im Vereinsregister den Zusatz "e. V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Nienburg/Weser.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck des TTKVN ist die Pflege und Förderung des Tischtennisports im Kreis Nienburg/Weser sowie in den freiwillig angeschlossenen Tischtennisvereinen aus den Nachbarkreisen.
- 2.2 Dem TTKVN obliegt die Vertretung und Geltendmachung von Rechten des Tischtennisports in seinem Bereich.
- 2.3 Der TTKVN ist politisch und religiös neutral und wird niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, Herkunft, Sprache, Heimat, Weltanschauung oder sexuellen Orientierung benachteiligen oder bevorzugen.
- 2.4 Die in der Satzung aufgeführten Funktionen und Ämter stehen unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung weiblichen und männlichen Bewerbern in gleicher Weise offen.
- 2.5 Der TTKVN hat folgende Aufgaben:
 - 2.5.1 Durchführung und Überwachung des Spielbetriebs bei den angeschlossenen Tischtennisvereinen,
 - 2.5.2 Veranstaltung von Kreismeisterschaften und offiziellen Wettbewerben,
 - 2.5.3 Genehmigung von Turnieren im Bereich des TTKVN,
 - 2.5.4 Überwachung und Einhaltung der Wettspielordnung des Deutschen Tischtennis Bundes (WO DTTB), den Ausführungsbestimmungen des Tischtennisverbandes Niedersachsen (AB TTVN) sowie den Durchführungs- und Ordnungsbestimmungen des Tischtennis Bezirksverbandes Hannover (TTBH) und des TTKVN,
 - 2.5.5 Unterstützung der Talentförderung und der Nachwuchsarbeit
 - 2.5.6 Förderung des Breiten-, Schul- und Freizeitsports,
 - 2.5.7 Ausübung des Sportgerichtsbarkeit im Rahmen der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN (RuDO),
 - 2.5.8 Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der TTKVN verfolgt im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos tätig und erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Finanzmittel dürfen allein für satzungskonforme Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Niemand darf weder durch Ausgaben, die dem Zwecke des TTKVN fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Mitglieder haben beim Ausscheiden (z. B. Ausschluß, Auflösung des Vereins u. ä.) keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 3.4 Mittel des TTKVN dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TTKVN.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- 4.1 Der TTKVN ist unter Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Eigenständigkeit dem Kreissportbund Nienburg /Weser (KSB) als Fachverband Tischtennis angeschlossen.
- 4.2 Der TTKVN ist Mitglied im Tischtennis Bezirksverband Hannover (TTBVH).
- 4.3 Im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des DTTB, TTVN und TTBVH regelt der TTKVN seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der TTKVN ist der freiwillige Zusammenschluß Tischtennis sport treibender Vereine oder Vereinsabteilungen im Bereich des Kreissportbundes Nienburg /Weser sowie aus Nachbarsportbünden.
- 5.2 Im Bereich des TTKVN den Tischtennis sport betreibende Vereine oder Vereinsabteilungen, die einem Landessportbund angehören und die dem Tischtenniskreisverband Nienburg beitreten, sind berechtigt, am Spielbetrieb des TTKVN teilzunehmen.
- 5.3 Mitglieder des TTKVN behalten hinsichtlich ihrer Innenorganisation und Außenvertretung die uneingeschränkte Selbständigkeit.

§ 6 Beenden der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- 6.1 schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem TTVN zum 30. Juni eines jeden Jahres,
- 6.2 Austritt oder Ausschluß aus dem Landessportbund,
- 6.3 Aufhebung oder Auflösung des Vereins,
- 6.4 Ausschluß entsprechend der RuDO des TTVN,
- 6.5 Verlust der Gemeinnützigkeit.

§ 7 Beiträge und Abgaben der Mitglieder

- 7.1 Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der TTKVN ggf. Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit vom Kreistag (Mitgliederversammlung) beschlossen werden. Andere Abgaben (Teilnehmergebühren, Nennelder o. ä.) sind ebenfalls vom Kreistag festzulegen und zu beschließen.
- 7.2 Der TTKVN ist berechtigt, die festgesetzten Beträge gemäß den Gebührenordnungen des TTVN, der RuDO sowie den Gebührenbeschlüssen des TTKVN von seinen Mitgliedern einzufordern.
- 7.3 Der Vorstand des TTKVN ist berechtigt, den Ausschluß eines Mitglieds gemäß RuDO beim TTVN zu beantragen, wenn trotz Mahnung das Mitglied seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.
- 7.4 Bei nicht erfüllten Zahlungsverpflichtungen ruht sowohl die Beteiligung am gesamten Spielbetrieb als auch das Stimmrecht des Mitglieds.
- 7.5 Zahlungs-, Mahn- und Pfändungsmodalitäten richten sich nach den Bestimmungen des BGB.
- 7.6 Abgaben an übergeordnete Organisationen sind termingerecht zu entrichten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder sind berechtigt,
- 8.1.1 durch ihre Delegierten gemäß den Bestimmungen für das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Kreistage teilzunehmen und abzustimmen sowie Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
- 8.1.2 die Wahrung ihrer Interessen durch den TTKVN zu verlangen,
- 8.1.3 die Beratung des TTKVN in Anspruch zu nehmen,
- 8.1.4 an allen sportlichen Veranstaltungen nach Maßgabe der dafür gültigen Bestimmungen teilzunehmen.
- 8.2 Die Mitglieder des TTKVN sind verpflichtet,
- 8.2.1 die Satzungen und Ordnungen des DTTB, des TTVN, des TTBVH, des TTKVN sowie die Beschlüsse der Kreistage des TTKVN zu befolgen,
- 8.2.2 die Interessen des TTKVN zu vertreten,
- 8.2.3 die von den Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden festgelegten Abgaben vollständig und termingerecht zu entrichten.
- 8.2.4 Auskünfte über ihren Mitgliederstand, ihre Einrichtungen, Satzungsänderungen usw. an den TTKVN zu erteilen sowie den Wechsel in der Besetzung der Vereinsorgane unverzüglich mitzuteilen,
- 8.2.5 die Sportgerichtsbarkeit des TTKVN sowie die der übergeordneten Verbände anzuerkennen.

§ 9 Haftung

- 9.1 Der TTKVN haftet nicht für seine Mitglieder.
- 9.2 Die Mitgliedsvereine des TTKVN haften gegenüber dem TTKVN und übergeordneten Verbänden für ihre Vereinsmitglieder bei Kostenforderungen aus Sportgerichts- sowie Disziplinarverfahren, für Meldegebühren bei Einzel- oder Mannschaftswettbewerben sowie gleichgelagerten Forderungen.

§ 10 Organe

- 10.1 die Organe des TTKVN sind:
- 10.1.1 der Kreistag (Mitgliederversammlung),
- 10.1.2 der Vorstand,
- 10.1.3 die Ausschüsse,
- 10.1.4 das Kreissportgericht als Rechtsorgan.
- 10.2 Alle Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Der Kreistag

- 11.1 Der Kreistag ist die Mitgliederversammlung der angeschlossenen Vereine und das oberste Organ des TTKVN.
- 11.2 Ordentliche Kreistage finden jährlich statt. Einladungen hierzu müssen mindestens vier Wochen vorher unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich ergehen.
- 11.3 Anträge für den Kreistag müssen mindestens zwei Wochen vorher mit schriftlicher Begründung beim Vorstand eingereicht sein. Der Vorstand gibt die eingereichten Anträge spätestens eine Woche vor dem Kreistag bekannt.

- 11.4 Die Tagesordnung zum Kreistag muß folgende Punkte enthalten:
- 11.4.1 Feststellung der Zahl anwesender Mitglieder und der vertretenen Stimmen,
 - 11.4.2 Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages,
 - 11.4.3 Berichte der Vorstandsmitglieder mit Aussprache,
 - 11.4.4 Berichte der Kassenprüfer,
 - 11.4.5 alle zwei Jahre Entlastung des Vorstands,
 - 11.4.6 alle zwei Jahre Neuwahlen des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - 11.4.7 den Haushaltsplan,
 - 11.4.8 Anträge,
 - 11.4.9 Verschiedenes.
- 11.5 Ordnungsgemäß einberufene Kreistage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsvereine und die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Die Stimmberechtigten müssen volljährig sein und einem Mitgliedsverein angehören. Jeder Mitgliedsverein und jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- 11.6 Der Erste Vorsitzende ist Versammlungsleiter beim Kreistag. Im Verhinderungsfall übernimmt ein Mitglied des Vorstands die Versammlungsleitung.
- 11.7 Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Teilnehmer vom Kreistag auszuschließen, wenn sie die Versammlung nachhaltig stören oder gegen die übliche Versammlungsordnung verstoßen. Er kann das Wort entziehen.
- 11.8 Der Versammlungsablauf ist, wie die gefaßten Beschlüsse des Kreistages, zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
- 11.9 Dringlichkeitsanträge, das sind Anträge aus dem Kreistag, bedürfen zu ihrer Behandlung einer Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Mit Dringlichkeitsanträgen dürfen Satzungsänderungen nicht beschlossen werden.
- 11.10 Außerordentliche Kreistage sind nach den für ordentliche Kreistage geltenden Bestimmungen vom Vorstand innerhalb von vier Wochen dann einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der Mitgliedsvereine dies schriftlich verlangt.
- 11.11 Folgendes ist dem Kreistag vorbehalten:
- 11.11.1 Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - 11.11.2 Entgegennahme des Kassenberichtes, des Kassenprüfungsberichtes und Beschlußfassung über die Entlastung des Schatzmeisters,
 - 11.11.3 Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - 11.11.4 Ernennung von Ehrenpräsidenten,
 - 11.11.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 11.11.6 Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
 - 11.11.7 Abberufung von Vorstandsmitgliedern mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - 11.11.8 Genehmigung der Haushaltspläne des Schatzmeisters für das nächste Geschäftsjahr,
 - 11.11.9 Festlegung der Grundsätze für Gebühren und Abgaben sowie ihren Zweck und ihre Höhe,
 - 11.11.10 Beschlußfassung über die Auflösung des TTKVN.

§ 12 Der Vorstand

- 12.1 Dem Vorstand gehören an:
- 12.1.1 der Erste Vorsitzende,
 - 12.1.2 zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - 12.1.3 der Schatzmeister,
 - 12.1.4 der Schriftwart,
 - 12.1.5 der Presse- und Öffentlichkeitswart,
 - 12.1.6 der Jugendwart,
 - 12.1.7 der Herrensportwart,
 - 12.1.8 der Damensportwart,
 - 12.1.9 der Schulsport- und Breitensportwart,
 - 12.1.10 der Schiedsrichterwart,
 - 12.1.11 der Lehrwart,
 - 12.1.12 Ehrenpräsident/en (ohne Stimmrecht).
- 12.2 Die Vorstandsmitglieder werden vom Kreistag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen einem der Mitgliedsvereine angehören. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 12.3 Die Amtszeit endet mit den Wahlen beim nächsten turnusgemäßen Kreistag oder mit der Abwahl auf einem ordentlichen Kreistag oder bei vorzeitigem Rücktritt. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- 12.4 Wenn keine Wahl neuer Vorstandsmitglieder erfolgt, bleiben die bisherigen Mitglieder i. S. § 26 BGB kommissarisch bis zur Neuwahl im Amt.
- 12.5 Der Gesamtvorstand muß mindestens aus fünf Personen bestehen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand (siehe § 12, Ziff. 12.1.1 bis 12.1.4).
- 12.6 Vertretungsberechtigt sind der Erste Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftwart. Je zwei dieser Mitglieder vertreten den TTKVN rechtsverbindlich gemeinsam.
- 12.7 Dem Schatzmeister darf kein weiteres Amt im Vorstand übertragen werden.
- 12.8 Der Vorstand führt die Geschäfte des TTKVN nach den Bestimmungen der Satzung, den Durchführungsbestimmungen des TTVN und den vom Kreistag gefaßten Beschlüssen. Die Geschäftsführung aller Kreisorgane ist vom Vorstand zu überwachen. Beim Kreistag legt der Vorstand den Jahresbericht und den Haushaltsplan vor.
- 12.9 Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden wenigstens zweimal jährlich einberufen. Verlangt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen eine Vorstandssitzung, muß der Erste Vorsitzende eine solche einberufen.
- 12.10 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
- 12.11 Der Vorstand ist zuständig für den Erlaß und die Änderungen von Ordnungen und Durchführungsbestimmungen in seinem Bereich, die von den zuständigen Ausschüssen vorbereitet werden können.
- 12.12 Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben beruft der Vorstand nichtständige und ständige Ausschüsse.
- 12.13 Der Erste Vorsitzende führt den Vorsitz beim Kreistag und bei den Vorstandssitzungen jeweils als Versammlungsleiter. Er beruft diese Versammlungen ein und erstellt die Tagesordnungen. Im Falle seiner Verhinderung nimmt diese Aufgaben einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden wahr.

- 12.14 Der Erste Vorsitzende repräsentiert den TTKVN nach außen allein oder gemeinsam mit anderen Vorstandsmitgliedern. Er kann sich durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen.
- 12.15 Vorstandsmitglieder leiten ihren Aufgabenbereich im Sinne der Ordnungen und Beschlüsse selbständig. Nicht in den Zuständigkeitsbereich der Vorstandsmitglieder fallende Aufgaben können vom Ersten Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung delegiert werden.
- 12.16 Der Vorstand beruft die Delegierten, die Mitglieder eines Mitgliedsvereins des TTKVN sein müssen, für die Sportbeiräte, den Bezirkstag, den Verbandstag usw.

§ 13 Ausschüsse

- 13.1 Es bestehen folgende ständige Ausschüsse:
- 13.1.1 Jugendausschuß: Ihm gehören kraft Amtes der Jugendwart (Vorsitz) und der Lehrwart an.
- 13.2 Aufgabenzuteilung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse ergeben sich nach Bedarf und den Vorgaben des Vorstands des TTKVN. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 14 Die Kassenprüfer

- 14.1 Die Kasse des TTKVN ist nach Abschluß jedes Geschäftsjahres mindestens einmal jährlich zu prüfen. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten und dem Ersten Vorsitzenden zuzuleiten. Die Kassenprüfer erstatten beim Kreistag Bericht und stellen ggf. den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters.
- 14.2 Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist jeweils einmal zulässig.

§ 15 Disziplinalgewalt und Rechtsentscheidungen

- 15.1 Jedes Mitglied des TTKVN hat sich durch den Beitritt zum TTVN der Sportgerichtsbarkeit des TTVN und seiner Gliederungen unterworfen. Rechtsorgan des TTKVN ist das Kreissportgericht (KSG). Besetzung und Sportgerichts- sowie Disziplinarverfahren richten sich nach der RuDO des TTVN. Mitglieder des KSG dürfen weder dem TTKVN-Vorstand noch dem Bezirks- oder Verbandssportgericht angehören.
- 15.2 Die Entscheidungen der Sportgerichte in den TTVN-Instanzen sind für die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder verbindlich. Die durch Sportgerichte rechtskräftig entschiedenen Urteile bzw. angeordneten Maßnahmen sind bei den betroffenen Mitgliedsvereinen zu vollziehen.
- 15.3 Bei groben Verstößen gegen die sportliche Disziplin anlässlich offizieller Kreisveranstaltungen haben der Erste Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Herrensportwart, der Damensportwart, der Jugendwart und der Lehrwart das Recht, an Ort und Stelle sogleich eine mündliche Sperre der Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung gegenüber dem beschuldigten Teilnehmer, wenn der einem Mitgliedsverein des TTKVN angehört, gemäß RuDO des TTVN auszusprechen. Wird ein anderer Verantwortlicher vom Vorstand offiziell eingesetzt, geht das Recht der mündlichen Sperre auf diesen über.

§ 16 Finanzierung

- 16.1 Der TTKVN wird finanziert durch:
- 16.1.1 Beiträge und Abgaben gem. § 7,
 - 16.1.2 Zuschüsse der Sportbünde, der Fachverbände und des TTVN,
 - 16.1.3 sonstige Gebühren und Abgaben.
- 16.2 Die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des TTKVN sind jährlich in einem Haushaltsplan zusammenzustellen. Dieser Plan ist dem Kreistag zur Genehmigung vorzulegen. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach diesem Haushaltsplan zu verwalten, nach ihrer Zeitfolge festzuhalten und zu belegen.

§ 17 Beschlußfassung

- 17.1 Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden Beschlüsse der Organe des TTKVN bei Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 17.2 Über alle Sitzungen, Tagungen, Wahlen und Beschlüsse der Organe des TTKVN ist ein Protokoll, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist, zu führen. Protokolle der Kreistage sind zusätzlich vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Es gilt sinngemäß die Versammlungsordnung des TTVN.
- 17.3 Werden Beschlüsse, Verfügungen und offizielle Mitteilungen von Organen oder Amtsträgern des TTKVN im amtlichen Organ des TTVN, durch Rundschreiben oder Protokollabschrift veröffentlicht, gelten sie damit den Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern als bekanntgegeben.

§ 18 Ordnungen, Bestimmungen

- 18.1 Für den Wettspielbetrieb gelten die Ordnungen und Bestimmungen des Rechts- und Disziplinarwesens des TTVN und ggf. die Ergänzungen des TTKVN, sofern diese im Rahmen der Bestimmungen übergeordneter Verbände erlassen wurden.
- 18.2 Mit der Tagesordnung eines Kreistages müssen Satzungsänderungen bekanntgemacht werden. Sie bedürfen der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 Auflösung

- 19.1 Die Auflösung des TTKVN gleich welchen Grundes kann nur bei einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Kreistag beschlossen werden. Die Tagesordnung für diesen Kreistag darf allein den Tagesordnungspunkt "Auflösung des TTKVN" enthalten. Die Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 19.2 Der Erste und die stellvertretenden Vorsitzenden des TTKVN sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern der Kreistag nicht anderweitig beschließt.
- 19.3 Bei Auflösung des TTKVN oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TTKVN an den Tischtennisverband Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. .

§ 20 Schlußbestimmungen

- 20.1 Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Satzung dann vorzunehmen, wenn sie zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen vom Registergericht, Finanzamt oder Notar gefordert werden. Der Sinn des Satzungsinhalts darf dadurch nicht verändert werden.
- 20.2 Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nienburg/Weser in Kraft.

Nienburg, den 06.07.1998

Die Gründungsmitglieder:

Heinrich Voll (TSV Loccum)
Gerhard Wilmann TSV Eysenrope
Friedrich Wilmann TSV Estorf - Leeseinfur
Wolfgang Fuchs SV Linsburg
Gerhard Follmer SSV Rodewald.
Friedrich Fuchs SV Gadesbündchen
Hans-Joachim Foll SV BE Steinbuche